

# RS LvWg 2019/3/12 405-13/358/1/7-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

12.03.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §217

## Rechtssatz

Gemäß § 217 Abs 7 BAO sind auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge herabzusetzen bzw nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere wenn bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt. Für die Herabsetzung oder Unterlassung der Festsetzung des Säumniszuschlages kommt es auf die Umstände der konkreten Säumnis an (VwGH 26.1.2017, Zahl Ra 2014/15/0007; VwGH 6.4.2016, Zahl 2016/16/0007).

## Schlagworte

Abgabenrecht, Herabsetzung oder Unterlassung der Festsetzung, Säumniszuschläge, Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGS:2019:405.13.358.1.7.2019

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LvWg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>